

Die

**STADT Ulm**

Vertreten durch

Herr Oberbürgermeister Ivo Gönner

Marktplatz 1

89073 Ulm

- nachfolgend Stadt Ulm genannt -

und der

**SCHWÄBISCHE TURNERBUND E.V.**

Vertreten durch

Herrn Präsidenten Wolfgang Drexler

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

- nachfolgend STB genannt -

schließen über die Organisation und die Durchführung des

**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESTURNFESTES 2016**

- nachstehend "LTF" genannt -

den folgenden

**VERTRAG:**

---

Präambel:

Das LTF ist die größte Breitensportveranstaltung in Baden -Württemberg mit einem umfangreichen Programm - angefangen von Mitmachangeboten, bis hin zu Wettkämpfen, Showveranstaltungen und Bühnenprogrammen - mit bis zu 15.000 Teilnehmern und bis zu 10.000 Übernachtungsgästen in Gemeinschaftsquartieren in Ulm. Die inhaltliche Grundkonzeption für das LTF 2016 in Ulm ist in der Anlage 1 beigefügt. Sie dient als Orientierungs- und Anhaltspunkt für die Umsetzung. Änderungen und Ergänzung im Rahmen der Organisations- und Planungsphase sind hierbei selbstverständlich möglich. Die endgültige Festlegung des Programmes erfolgt im Rahmen der Ausschreibung des LTF.

## § 1 Landesturnfest

- (1) Das LFT findet von Donnerstag, den 28. Juli bis Sonntag, 31. Juli 2016 in Ulm statt.
- (2) Eine Grobkonzeption für das LFT liegt in der Anlage 1 bei. Die genaue inhaltliche Ausrichtung und die Veranstaltungskonzeption für das LFT 2016 werden im Organisationskomitee (siehe § 2 dieses Vertrages) festgelegt.

## § 2 Organisationsstruktur

- (1) Die örtliche Ausrichtung und Veranstaltungskonzeption erfolgt gemeinsam mit der Stadt, den örtlichen Vereinen und dem Turngau Ulm. Dazu wird ein Organisationskomitee (kurz OK) gegründet.
- (2) Diesem OK gehören folgende Personen an:

der STB-Präsident oder Vertreter/in  
der Oberbürgermeister oder Vertreter/in  
der/die STB-Vizepräsident/in Freizeitsport  
der/die Leiter/in der Abteilung Bildung und Sport  
der/die STB-Vizepräsident/in Wettkampfsport  
ein/e weitere/r Vertreter/in der Abteilung Bildung und Sport  
der STB-Geschäftsführer oder Vertreter/in  
ein/e Vertreter/in des Turngaues Ulm  
ein/e Vertreter/in der STB-Jugend  
ein/e Vertreter/in vom Stadtverband für Sport  
ein/e Vertreter/in des Badischen Turner-Bundes  
ein/e Vertreter/in der Ulm/Neu-Ulm Touristik (???)  
eine/n Vertreter/in der Ulmer City Marketing (???)  
die STB - Projektleitung des LFT 2016

\* müssen zunächst angefragt werden.

- (3) Zu den Sitzungen des OKs können bei Bedarf weitere Personen und Mitarbeiter beratend hinzugezogen werden.
- (4) Zur Ausführung von Einzelaufgaben und der Detailarbeit werden durch den STB entsprechende Arbeitsgruppen gebildet.

## § 3 Pflichten der Stadt Ulm

- (1) Die Stadt verpflichtet sich die in der Anlage 2 (Stand 2012) aufgeführten städtischen Sporthallen, Wettkampf- und Veranstaltungsstätten und Gemeinschaftsquartiere (in der Regel Räume der Ulmer Schulen) für das LFT rechtzeitig zur

Verfügung zu stellen. Die Gemeinschaftsquartiere können ab Donnerstag, 28. Juli 2016 um 7.00 Uhr genutzt werden.

Bezüglich der städtischen Sporthallen, Wettkampf- und Veranstaltungsstätten werden der genaue Umfang und die genauen Auf- und Abbauzeiten bis zum 31. Mai 2016 in Absprache zwischen der Stadt Ulm und dem STB festgelegt. Die Stadt Ulm versichert, dass sich die in überlassenen Anlage und Räume sich in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befinden.

Die Stadt Ulm unterstützt dabei den STB bei der Organisation im Hinblick auf die Nutzung aller städtischen Einrichtungen sowie aller kommunalen und regionalen Institutionen und Organisationen.

- (2) Die Stadt Ulm sagt zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das sportliche und kulturelle Rahmenprogramm des LTF zu unterstützen. Ferner unterstützt die Stadt Ulm den STB bei der Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten in Jugendgästehäusern, Sportschulen, Waldheimen und ähnlichem sowie bei der Bereitstellung von Aufstellflächen für Zelte und Wohnmobile
- (3) Über die Nutzung und den Umfang der Nutzung der Hallen und Räumlichkeiten der Ulm Messe ist ein gesonderter Vertrag zwischen der Ulm Messe und dem STB zu schließen. Die Stadt Ulm ist hierbei unterstützend und vermittelnd tätig. Gleiches gilt für sonstige Räumlichkeiten und Flächen von Dritten.
- (4) Die Stadt Ulm verpflichtet sich zum LTF alle benötigten Sportstätten in wettkampfgerechtem Zustand und Ausstattung, insbesondere mit den jeweils entsprechenden wettkampftauglichen Sportgeräten, bereitzustellen. Der entsprechende Sportgerätebedarf ergibt sich aus der Ausschreibung. Die Stadt erstellt zum 1. Oktober 2014 eine Liste aller zur Verfügung stehenden Sportgeräte an den jeweiligen Standorten. Der STB legt im Gegenzug bis spätestens zum 31. Mai 2016 fest wann, wo, welche Sportgeräte in welcher Qualität benötigt werden und zur Verfügung stehen müssen.
- (5) Die Stadt Ulm verpflichtet sich den STB bei der Bewerbung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des LTF in allen Organisations- und Fachfragen nach Möglichkeit zu unterstützen und die ihr mögliche Hilfestellung zu gewähren. Hierbei zählt auch die Einbeziehung der regionalen Medien sowie weiterer gesellschaftlich relevanter Gruppierungen, Vereine, Verbände usw.
- (6) Die Stadt Ulm koordiniert und unterstützt den Prozess zur Erlangung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einschließlich der Erstellung einer Gefahrenanalyse bzw. eines entsprechenden Sicherheitskonzepts. Sofern möglich, wird auf entsprechende Genehmigungsgebühren verzichtet. Darüber hinaus unterstützt die Stadt das LTF bei der Beantragung der Sperrzeitverkürzung für die Abendveranstaltungen am Donnerstag, Freitag, Samstag.
- (7) Die Stadt Ulm verpflichtet sich zur werbe- und konzessionsfreien Überlassung aller zur Verfügung gestellter städtischer Veranstaltungs- und Wettkampfstätten sowie der Gemeinschaftsquartiere, sofern dem keine bestehenden Verträge oder sonstige Rechte und Pflichten der Stadt Ulm gegenüber Dritten entgegenstehen. Gegebenenfalls tritt die Stadt Ulm hier als Vermittler auf.

Sofern keine vertragliche Regelung mit Dritten entgegensteht, erfolgt die Vergabe der Bewirtschaftung der Sportstätten, Gemeinschaftsquartiere, Veranstaltungsstätten sowie aller Veranstaltungen im Rahmen des LTF durch den STB.

- (8) Die Stadt Ulm unterstützt den STB bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten für eine Geschäftsstelle (ab 12 Monate vor dem LTF).

#### § 4 Pflichten des STB

- (1) Der STB verpflichtet sich zur Durchführung des LTF vom 28. Juli bis 31. Juli 2016 in Ulm.
- (2) Der STB verpflichtet sich zur rechtzeitigen - jedoch bis spätestens zum 31. Januar 2016 - vollständigen Mitteilung welche der in Anlage 2 aufgeführten städtischen Sporthallen, Wettkampf- und Veranstaltungsstätten und Gemeinschaftsquartiere (in der Regel Räume der Ulmer Schulen) genau benötigt werden. Desweiteren verpflichtet sich der STB alle erforderlichen Verträge und Absprachen mit Dritten eigenverantwortlich abzuschließen. Anträge und Angaben die für behördliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der STB rechtzeitig an die Stadt Ulm zu stellen bzw. mitzuteilen.
- (2) Der STB verpflichtet sich zur Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnungen der Stadt. Diese sind ihm rechtzeitig vorab zu übergeben. Der STB ist für ihre Beachtung durch die Teilnehmer am LTF verantwortlich.
- (3) Bauliche Veränderungen an Anlagen, Gebäuden, Wegen und Plätzen dürfen vom STB oder durch von ihm beauftragte Dritte nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Stadt Ulm vorgenommen werden. Diese Regelung gilt insbesondere auch für das Anbringen von Tafeln, Masten usw.
- (4) Der STB verpflichtet sich zur pfleglichen und sorgsamem Behandlung der ihm nach Anlage 2 zur Verfügung gestellten städtischen Sporthallen, Wettkampf- und Veranstaltungsstätten und Gemeinschaftsquartiere sowie zur Rückgabe im übernommenen Zustand.
- (5) Über die Zulassung von Fotografen, Presseberichterstattern, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der STB, wobei die Interessen der Stadt zu berücksichtigen sind.
- (6) Der STB erstellt für das LTF ein Erscheinungsbild. Die Stadt Ulm ist in das Erscheinungsbild (städtisches Logo auf Werbemitteln und Drucksachen) mit einzubinden.

## § 5 Zuschuss der Stadt Ulm, finanzielle Regelungen

- (1) Die Stadt Ulm gewährt dem STB für die Durchführung des LTF 2016 einen einmaligen Veranstaltungszuschuss in Höhe von maximal 650.000 Euro.
- (2) Mit dem Veranstaltungszuschuss hat der STB sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Kosten zu decken. Ein detaillierter Leistungskatalog liegt in der Anlage 3 bei. Personal- und Arbeitsplatzkosten des STB sind nicht zuschussfähig. Eine weitere finanzielle Unterstützung des LTF mit Barmitteln durch die Stadt Ulm an den STB erfolgt nicht.
- (3) Der Zuschuss kann in Raten abgerufen werden, wobei eine erste Rate mit max. 100.000 Euro zum 1. Juli 2015 abgerufen werden kann.  
Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der STB durch Vorlage von Rechnungen (Rechnung sowie Kontoauszug in Kopie) nachweist, dass die geltend gemachten Ausgaben (abzüglich der eventuell geltend gemachten Vorsteuer) tatsächlich angefallen sind. Gegebenenfalls reduziert sich der Zuschussbetrag entsprechend.  
Sofern es zur Sicherung der Liquidität erforderlich ist, kann der STB eine Abschlagszahlung auf den Zuschuss verlangen und die entsprechenden Rechnungsbeleg und Kontoauszüge in Kopie nachreichen. Die Stadt behält sich gegebenenfalls entsprechende Rückforderungen vor.  
Desweiteren ist der Stadt Ulm bis zum 31. Mai 2017 eine Gesamtabrechnung für das LTF 2016 vorzulegen.
- (4) Sämtliche für das LTF erforderlichen Verträge, vertraglichen Regelungen und Vereinbarungen hat der STB zu schließen.
- (5) Nicht im Veranstaltungszuschuss enthalten ist die Miete für die städtischen Sporthallen, Wettkampf- und Veranstaltungsstätten und Gemeinschaftsquartiere (in der Regel Räume der Ulmer Schulen). Diese Miete geht nicht zu Lasten des Veranstaltungshaushaltes des STB.
- (6) Falls die Inflationsrate seit Vertragsunterzeichnung bis zum 01.01.2016 mehr als fünf Prozentpunkte beträgt ( (Basis: „Lebenshaltungskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen“ des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg), erhöht sich der max. Zuschussbetrag aus Abs. 1 um den entsprechenden Prozentsatz. Die Abrechnungsmodalitäten bleiben davon unberührt.
- (7) Der Haushalt für das LTF wird vom STB erstellt und nach Vorberatung im OK vom STB verabschiedet. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Ulm nach Abs. 1 ist durch Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.20XX geregelt.

## § 6 Haftung und Versicherung

- (1) Der STB hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung, einschließlich einer Mietsachversicherung, abzuschließen. Die Stadt Ulm kann die Vorlage des Versicherungsscheines verlangen.
- (2) Der STB haftet für alle Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern und Besuchern oder Dritten aus Anlass des LTF entstehen und stellt die Stadt Ulm von allen veranstaltungs- und nicht gebäudebezogenen Schadensersatzansprüchen frei.  
Der STB kann Personen- und Sachschäden, soweit sie im Sportversicherungsvertrag der Landessportbünde Baden und Schwaben enthalten sind, über die Vereine abwickeln, da alle Mitglieder von Turn- und Sportvereinen durch die Bestandsmeldung automatisch in die bestehenden Sportversicherungsverträge eingeschlossen sind.
- (3) Der STB haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die am Gebäude, den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Inventaren und Geräten durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, angerichtet werden. Im Schadensfall ersetzt der Veranstalter der Stadt Ulm den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert bzw. Reparatur-/Instandsetzungskosten).
- (4) Für sämtliche vom STB selbst, oder von ihm beauftragten Dritten, eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Ulm keine Verantwortung. Die Stadt haftet insbesondere auch nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen.
- (5) Die Stadt Ulm haftet im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten entstanden oder durch bauliche Beschaffenheit der Anlagen, der Zufahrtswege oder sonstiger, ihrer baulichen oder sonstigen Betreuung unterliegenden Einrichtungen und Anlagen verursacht worden sind.
- (6) Wird die Stadt Ulm von Dritten auf veranstaltungsbezogenen Schadensersatz in Anspruch genommen, so macht sie dem STB unverzüglich davon Mitteilung. Will die Stadt Ulm einen solchen Anspruch ganz oder teilweise anerkennen, so kann sie eine Freistellung von der dabei eingegangenen Verpflichtung durch den STB nur verlangen, wenn dieser dem Anerkenntnis über den Vergleich zugestimmt hat. Wird ein solcher Anspruch wegen einer Schadensersatzklage gegen die Stadt Ulm geltend gemacht, so verkündet diese dem STB den Streit. Auf Verlangen der Stadt Ulm ist der STB verpflichtet, außergerichtlich und gerichtlich die Stadt Ulm gegenüber dem Anspruchstellenden zu vertreten und eventuelle Schadensersatzansprüche zu befriedigen, sofern der STB haftet.

- (7) Der STB haftet der Stadt Ulm für Verschulden jedes seiner Organe und Erfüllungsgehilfen sowie seiner Vertragspartner. Durch das Geltendmachen der Haftung werden Kündigungsansprüche nicht berührt.

## § 7 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und Folgen bei Ausfall der Veranstaltung

- (1) Die vorstehende Vereinbarung kann von den Vertragspartnern aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise gekündigt werden, sofern eine Zusammenarbeit aus Gründen, die der jeweilig andere Vertragspartner grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, unzumutbar ist. Für die Stadt Ulm ergeben sich solche Gründe unter anderem, wenn
- a) der Nachweis über die Erfüllung der mit der Veranstaltung verbundenen Verpflichtungen auf Verlangen der Stadt Ulm nicht erbracht wird.
  - b) der Stadt Ulm Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht.
  - c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (2) Kann die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht stattfinden so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ein Anspruch auf Ausbezahlung des Veranstaltungszuschusses besteht in diesem Fall nur anteilig (maximal anteilige Auszahlung des Barzuschusses entsprechend der angefallenen und nachweisbaren Kosten nach Anlage 3).
- (3) Kann die Veranstaltung wegen Umständen, die der STB zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so entbindet dies die Stadt Ulm von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Bereits ausbezahlte Zuschüsse sind an die Stadt Ulm unverzüglich zurückzuerstatten.
- (4) Sollte die Benutzung der nach diesem Vertrag vorgesehenen Örtlichkeiten bzw. Anlagen aus einem von der Stadt oder vom STB nicht zu vertretenden Umstand unmöglich sein, so kann keiner der Beteiligten Ansprüche irgendwelcher Art hieraus ableiten.
- (5) Einen Anspruch auf einen Ersatztermin bei Ausfall der Veranstaltung besteht nicht.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechend wirksame Vereinbarung zu treffen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

Ulm, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ivo Gönner  
Oberbürgermeister  
Stadt Ulm

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Drexler  
Präsident  
Schwäbischer Turnerbund e.V.

Anlage 1 zu Vertrag LTF 2016  
zwischen der Stadt Ulm und dem STB

Inhaltliche Eckpunkte des Landesturnfestes Ulm vom 27. bis 31. Juli 2016

„gemeinsam einzigartig“ ist das Motto des gemeinsamen baden-württembergischen Landesturnfestes des Schwäbischen Turnerbundes (STB) und Badischen Turner-Bundes (BTB). „gemeinsam einzigartig“ beschreibt das Landesturnfest als Gemeinschaftserlebnis und in seiner einzigartigen Vielfalt aus vier typischen Eigenschaften, die sich durch das ganze Turnfest ziehen:

„gemeinsam aktiv“ beschreibt das Turnfest als Impuls für die ganze Bevölkerung, selbst aktiv zu werden. Hierfür steht eine große Zahl unterschiedlicher Mitmachangebote für die ganze Familie zur Verfügung. Von der Kinderturn-Welt bis zum Treffpunkt Ältere. Mit Angeboten, wie z.B. Fitness meets Münsterplatz, steht auch hier das Gemeinschaftserlebnis im Mittelpunkt.

„gemeinsam erleben“ lässt sich das Flair eines Turnfests bei einer unserer Veranstaltungen. Von der Eröffnungsfeier auf dem Münsterplatz über die Turn- und Sportschau in der Kuhberghalle bis hin zu einem möglichen Festzug auf der Donau. In den Turnfest-Veranstaltungen zeigen sich Ulm und das Turnfest als zeitgemäß und weltoffen im Sinne von Internationalität und Inklusion.

„gemeinsam feiern“ kommt bei einem Turnfest nicht zu kurz. Entlang der Donau und am Münsterplatz sorgen Bands für Stimmung und gute Laune. Auch hier feiern die Turnfestteilnehmer nicht nur für sich, sondern gemeinsam mit der ganzen Stadt. Dies wird idealerweise ermöglicht in Verbindung mit einem etablierten Stadtfest, wie z.B. dem Donaufest.

„gemeinsam dabei sein“ werden bis zu 15.000 Aktive aus 700 Vereinen, die zu einem großen Teil in den Gemeinschaftsquartieren im gesamten Stadtgebiet untergebracht sind. Auf sie freuen wir uns ganz besonders, denn unsere Teilnehmer und Vereine machen das Turnfest zu dem, was es ist!

Bei mehr als 200 Wettkämpfen werden an den vier Tagen Turnfestsieger und Baden-Württembergische Meister gekürt. Auch bei den attraktiven Wettkampfangeboten, wie z.B. dem Vereinsteamwettkampf (VTW) oder „Der besonderen Wettbewerb“ (DbW) geht es in besonderem Maße auch um das Gemeinschaftserlebnis.

Mit ihren kreativen Schauführungen begeistern unsere Vereine und Gruppen die Zuschauer an den Bühnen bzw. in der Arena. Auch hier werden Internationalität und Inklusion erlebbar werden.

städtische Sporthalle und Veranstaltungstätten	Klassifizierung	Bemerkung
<b>Sozialraum 1 (Stadtmitte, Oststadt)</b>		
Friedrichsau-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	
Spitalhof-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Martin-Schaffner-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Ulrich-von-Ensingen-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	
Kepler-/Humboldt-Turnhallen	Zweifach-Turnhalle	
		gestapelt
	3 Einfach-Turnhallen	derzeit in Planung
Friedrich-List-Turnhalle	Zweifach-Turnhalle	keine DIN-Maße
		nicht Eigentum der Stadt
Schwimmbad SSV Ulm 1846	Hallenbad und Freibad	Anmietung durch STB erforderlich
Donaustadion	400 Meter Laufbahn	rund 18.000 Zuschauerplätze
	2 Kugelstoßanlagen	
	2 Hochsprunganlagen	
	4 Weitsprunganlage	
	Rasenplätze	
	Gänsweise	
	2 Beach-Volleyball	
<b>Sozialraum 2 (Böfingen, Jungingen, Mähringen, Lehr)</b>		
Eichenplatz-Gymnastikraum	Gymnastikraum	
Eduard-Mörrike-Turnhallen	Zweifach-Turnhalle	keine DIN-Maße
	Einfach-Turnhalle	
Sporthalle Böfingen	Dreifach-Turnhalle	
Bezirkssportanlage Böfingen	400 Meter Laufbahn	
	1 Hochsprunganlage	
	1 Beach-Volleyball	
	Rasenplätze	
Fr.-v.-Bodelschwingh-Turnhalle	Gymnastikraum	
Gustav-Werner-Turnhalle	Gymnastikraum	
Ulmer Alb-Halle	Zweifach-Turnhalle	Ortsteil
Tobeltal-Halle	Einfach-Turnhalle	Ortsteil
Schönenberg-Halle	Zweifach-Turnhalle	Ortsteil
Sporthalle Ulm Nord	Dreifach-Turnhalle	500 Zuschauerplätze Foyer zudem eine Einfach-Turnhalle Uni Ulm im UG
<b>Sozialraum 3 (Weststadt, Söflingen, Grimmelfingen, Eggingen, Einsingen, Ermingen)</b>		
Elly-Heuss-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Schubart-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	
Hans und Sophie Scholl-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	
Blauringhalle	Dreifach-Turnhalle	600 Zuschauerplätze Foyer
Albrecht-Berblinger-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	
Jörg-Syrlin-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	
Pestalozzi-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Sportzentrum Kuhberg	insgesamt 11 Hallen	H 1 und 2 LZ Kunstturnen H 3 und 11 Einfach-Turnhallen einzeln H 4 und 5 Einfach-Turnhallen einzeln keine DIN-Maße H 6 bis 10 Einfach-Turnhallen einzeln nutzbar mit Trennvorhang ODER Zuschauer 3.000, Sportfläche dann H 7 bis 9

Bezirkssportanlage Kuhberg	400 Meter Laufbahn 1 Hochsprunganlage 1 Weitsprunganlage 1 Kugelstoß Rasenplätze	
Mehrzweckhalle Weststadt	Zweifach-Turnhalle	Maße Handballfeld 100 Zuschauerplätze Foyer
Meinloh-Mehrzweckhalle	Einfach-Turnhalle	
Mehrzweckhalle Eggingen	Einfach-Turnhalle	Ortsteil
Mehrzweckhalle Einsingen	Einfach-Turnhalle	Ortsteil
Hochsträßhalle Ermingen	Einfach-Turnhalle	Ortsteil
<b>Sozialraum 4 (Eselsberg)</b>		
Hans-Multscher-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Adalbert-Stifter-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Mehrzweckhalle Eselsberg	Zweifach-Turnhalle	keine DIN-Maße
Maria-Sibylla-Merian-Turnhalle	Einfach-Turnhalle	keine DIN-Maße
<b>Sozialraum 5 (Wiblingen, Unterweiler, Gögglingen/Donaustetten)</b>		
Tannenplatz-Halle	Vierfach-Turnhalle	500 Zuschauerplätze Foyer
Sporthalle Friedrichshafnerstraße	Dreifach-Turnhalle	
	400 Meter Laufbahn 1 Hochsprunganlagen 1 Weitsprunganlage 1 Kugelstoßanlage Rasenplätze	
Bezirkssportanlage Wiblingen	2 Hartplätze	
Mehrzweckhalle Sägefeld	Einfach-Turnhalle	
Mehrzweckhalle Unterweiler	Einfach-Turnhalle	Ortsteil
Riedlen-Halle alt	Einfach-Turnhalle	Ortsteil
Riedlenhalle neu	Zweifach-Turnhalle	Ortsteil

#### städtische Schulen für Gemeinschaftsquartiere

##### **Sozialraum 1 (Stadtmitte, Oststadt)**

Friedrichsau-Grundschule	Nagelstraße 6	89073 Ulm
Spitalhof-Grund- und Werkrealschule	Sammlungsgasse 10	89073 Ulm
Martin-Schaffner-Grundschule	Frauenstraße 99	89073 Ulm
Ulrich-von-Ensing-Realschule	Frauenstraße 101	89073 Ulm
Kepler-Gymnasium	Karl-Schefold-Straße 16	89073 Ulm
Humboldt-Gymnasium	Karl-Schefold-Straße 18	89073 Ulm
Friedrich-List-Schule	Kornhausplatz 7	89073 Ulm

##### **Sozialraum 2 (Böfingen, Jungingen, Mähringen, Lehr)**

Eichenplatz-Grundschule	Eichengrund 4	89073 Ulm
Eduard-Mörke-Grund- und Werkrealschule	Hofäckerweg 84	89075 Ulm
Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule	Böfinger Steige 20	89075 Ulm
Gustav-Werner-Schule	Böfinger Weg 28	89075 Ulm
Gutenberg-Grundschule Jungingen	Brühlstraße 7	89081 Ulm
Schönenberg-Grundschule Lehr	Stöcklenstraße 1	89081 Ulm

##### **Sozialraum 3 (Weststadt, Söflingen, Grimmelfingen, Eggingen, Einsingen, Ermingen)**

Bildungshaus Ulmer Spatz	St.-Barbara-Straße 35	89077 Ulm
Elly-Heuss-Realschule	Schillstraße 35	89077 Ulm
Schubart-Gymnasium	Innere Wallstraße 30	89077 Ulm
Hans und Sophie Scholl-Gymnasium	Wagnerstraße 1	89077 Ulm
Albrecht-Berblinger-Grund- und Werkrealschule	Römerstraße 50	89077 Ulm
Jörg-Syrlin-Grundschule	Märchenweg 15	89077 Ulm
Pestalozzi-Schule	Märchenweg 22	89077 Ulm

Schulzentrum Kuhberg mit:		
- Anna- Essinger-Gymnasium	Egginger Weg 40	89077 Ulm
- Anna-Essinger-Realschule	Egginger Weg 40	89077 Ulm
- Ferdinand-von-Steinbeis-Schule	Egginger Weg 26	89077 Ulm
- Robert-Bosch-Schule	Egginger Weg 30	89077 Ulm
Meinloh-Grundschule	Klosterhof 23b	89077 Ulm
Grundschule Eggingen	Am Vogelsang	89079 Ulm
Grund- und Werkrealschule Einsingen	Darrenweg 4	89079 Ulm
Grundschule Ermingen	Waldstraße 29	89081 Ulm

---

#### Sozialraum 4 (Eselsberg)

Hans-Multscher-Grundschule	Am Eselsberg 2	89075 Ulm
Adalbert-Stifter-Grund- und Werkrealschule	Ruländerweg 1	89075 Ulm
Maria-Sibylla-Merian-Grundschule	Heilmeyersteige 153	89075 Ulm

---

#### Sozialraum 5 (Wiblingen, Unterweiler, Gögglingen/Donaustetten)

Schulzentrum Wiblingen mit:

- Albert-Einstein-Gymnasium	Buchauer Straße 9	89079 Ulm
- Albert-Einstein-Realschule	Buchauer Straße 9	89079 Ulm
- Grundschule am Tannenplatz	Wiblinger Ring 11	89079 Ulm
Regenbogen-Grundschule	St.-Gallener-Straße 11	89079 Ulm
Sägefild-Grund- und Werkrealschule	Stiefenhoferweg 1	89079 Ulm
Grundschule Unterweiler	Dorfplatz 2	89079 Ulm
Riedlen-Grundschule	Riedlenstraße 12	89079 Ulm

---

von der Belegung ausgeschlossen sind Fachräume, Sekretariats- und Rektoratsbereich

Eine genau Raumliste wird bis 31. Januar 2015 erstellt.

#### NACHRICHTLICH/INFORMATIV

##### Veranstaltungstätten Ulm Messe (nicht städtisch, gesonderter Vertrag erforderlich)

---

Donauhalle  
 Donausaal  
 Messefoyer  
 Messehallen 1 bis 3  
 Messehallen 4 bis 7  
 Freigelände Messe  
 Festplatz

---

Anlage 3 zu Vertrag LTF 2016  
zwischen der Stadt Ulm und dem STB

Durch den Barzuschuss sind insbesondere folgende Leistungen abzudecken:

1. **Mietkosten**  
insbesondere für durch den STB angemietete Veranstaltungstätten und Räumlichkeiten
2. **Nebenkosten**  
insbesondere
  - Reinigung
  - Müllentsorgung
  - Strom, Wasser, Energie
  - Verbrauchsmaterial
  - Hausmeistersowohl für durch den STB angemietete als auch durch die Stadt Ulm nach Anlage 2 zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten und Flächen
3. **technischer Sonderbedarf**  
wie beispielsweise
  - Veranstaltungs- und Showbühnen
  - Tribünen und Zusatztribünen
  - Beschallungsanlagen
  - Beleuchtung und Zusatzbeleuchtung
  - Gerüste, Stapler, sonstige Fahrzeuge, Zelte und sonstige mobile/temporäre Aufbauten
4. **Dienstleistungen**  
wie beispielsweise
  - zusätzliche Anschlüsse für Strom, Wasser, Telefon, Internet (incl. eventuellem Bereitschafts- und Notdienst)
  - Sicherheits- und Ordnungsdienst
  - Sanitäts- und Rettungsdienst (incl. Sicherheitskonzept)
  - Transport und Logistik (incl. Bauhofleistungen)
5. **Sportgeräte**
  - Zusatzbedarf an Geräten incl. eventueller Bohrungen und Verankerungen
  - zusätzliche Sport- und Tanzböden sowie Wettkampfflächen
  - Transport und LagerungAnmerkung: In den städtischen Hallen vorhandene Geräte und Ausstattung kann kostenfrei genutzt werden
6. **Werbung**
  - Werbemittel
  - Produktions- und Druckkosten
  - Beschilderungen, Banner und ähnliches
  - Pläne
  - Anmietung von Werbeflächen
7. **ÖPNV**
  - kostenlose Nutzung ÖPNV für Teilnehmer, Helfer usw.
  - eventuell erforderliche Sonderlinien
8. **Sonstiges**  
insbesondere
  - Versicherungen
  - Gema
  - Helferausstattung und Helferverpflegung

Nicht bezuschusst werden insbesondere:

1. Die Versorgung und Verpflegung der Teilnehmer in den Gemeinschaftsquartieren.
2. Personal- und Arbeitsplatzkosten des STB.

Im Zuschuss nicht erhalten und von der Stadt Ulm zu tragen sind insbesondere folgende Kosten:

1. Interne Miete/Entgelt für städtische Sporthallen, Veranstaltungstätten und Gemeinschaftsquartiere (nach Anlage 2)
2. zusätzliches Personal für das LTF 2016 bei der Stadt Ulm
3. Genehmigungsgebühren der Stadt Ulm